

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für das Weiterbildungsangebot

„Perspektive Integration – Sprache im Beruf (PIB)“

der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 6. November 2020

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für das Weiterbildungsangebot**

**„Perspektive Integration – Sprache im Beruf (PIB)“**

**der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 6. November 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Studienordnung für das Weiterbildungsangebot „Perspektive Integration – Sprache im Beruf (PIB)“ der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn vom 4. Dezember 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 48 vom 16. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird nach § 1 ergänzt um: „§ 1a Corona-Pandemie“.
2. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

### **„§ 1a Corona-Pandemie**

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.“

3. § 3 „Weiterbildungszertifikat“ wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 3 Weiterbildungszertifikat**

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die alle Bausteine des Weiterbildungsangebots PIB erfolgreich absolviert haben, erhalten von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn das Weiterbildungszertifikat „Perspektive Integration – Sprache im Beruf (PIB)“ in deutscher Sprache. Dieses enthält

- Angaben zu den absolvierten Bausteinen,
- Angaben, ob die Bausteine in Präsenz und/oder online durchgeführt wurden,
- Angaben zum zeitlichen Rahmen, in dem die Bausteine absolviert wurden, und
- Angaben zur erfolgten Teilnahme an fakultativen Veranstaltungen (in Präsenz oder online).

(2) Das Weiterbildungszertifikat trägt das Ausstellungsdatum. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

4. § 8 „Anwesenheitspflicht“ wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 8 Anwesenheitspflicht**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsangebots PIB verpflichten sich, regelmäßig an den Veranstaltungen aller sechs Bausteine teilzunehmen. Der wissenschaftliche Beirat definiert, wann eine regelmäßige Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 20% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Werden die zulässigen Fehlzeiten überschritten, kann der wissenschaftliche Beirat auf begründeten Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers einmalig die erneute Teilnahme an einem Baustein in einer späteren Kohorte genehmigen. Im Fall einer situationsbedingten, vom zuständigen Gremium beschlossenen Umwandlung der Präsenzlehre in Onlinelehre sind analog zu Satz 1 bis 3 mindestens 80% der für die Präsenzveranstaltung als Ersatz vorgesehenen eLearning-Einheiten erfolgreich zu absolvieren.“

## Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.
- (2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden.

V. Kronenberg

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. Oktober 2020.

Bonn, 6. November 2020

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch